

Geschäftsordnung

§ 1 Allgemein

Der Vorstand der Bremer Sportjugend (BSJ) beschließt gemäß § 4 Abs. 2 Jugendordnung zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen des Vorstandes, der Fachausschüsse und des Jugendtages, nachstehend Versammlung genannt, folgende Geschäftsordnung, soweit hierfür in der Jugendordnung der BSJ nicht besondere Bestimmungen vorgesehen sind.

§ 2 Versammlungsleitung

(1) Die Versammlungen werden von der Vorsitzenden als Versammlungsleiterin (entfällt) eröffnet, geleitet und geschlossen. Im Falle ihrer Verhinderung nimmt die stellvertretende Vorsitzende diese Aufgaben wahr. Ist auch diese verhindert, wählt die Versammlung aus Ihrer Mitte heraus eine Versammlungsleiterin.

(2) Beim Jugendtag kann auf Vorschlag des Vorstandes oder der anwesenden Delegierten eine Tagungsleitung gewählt werden. Die Tagungsleitung übernimmt die Leitung des Jugendtages.

(3) Nach Eröffnung der Versammlung prüft die Versammlungsleiterin ihre ordnungsgemäße Einberufung (gestrichen), Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung. Falls die Versammlung nach Eröffnung keine Änderung der Tagesordnung beschließt, hat die Versammlungsleiterin die Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung zu bringen. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann die Versammlungsleiterin auf Beschluss der Versammlung

- a) das Wort entziehen
- b) für einzelne Personen den Ausschluss aus der Versammlung auf Zeit oder für die gesamte Zeit der Versammlung sowie
- c) Unterbrechung und Aufhebung der Versammlung anordnen.

§ 3 Worterteilung und Redefolge

Zu jedem Tagesordnungspunkt ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung und Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Berichterstatterinnen und Antragstellerinnen erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden. Ihrer Wortmeldung ist von der Versammlungsleiterin nachzukommen. Die Versammlungsleiterin kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 4 Wort und Anträge zur Geschäftsordnung

Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn die Vorrednerin geendet hat. entfernt. Die Versammlungsleiterin kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Rednerinnen unterbrechen.

Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortiger Abstimmung
- b) Antrag auf Schluss der Rednerliste
- c) Antrag auf Begrenzung der Redezeit
- d) Antrag auf Vertagung

Rednerinnen, die zur Sache gesprochen haben, dürfen nicht direkt im Anschluss keine der unter a) – d) genannten Anträge stellen. Der Beschluss über die Anträge bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 5 Anträge und Dringlichkeitsanträge

Antragsberechtigt in den Versammlungen entfällt sind die stimmberechtigten Mitglieder. Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Jugendordnung § 5 Abs. 2 geregelt ist, müssen Anträge eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich vorliegen. Die Anträge sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind zugelassen. Für Anträge auf Änderung der Jugendordnung gelten die Bestimmungen des § 9 und des § 5 Abs. 2 Jugendordnung.

Dringlichkeitsanträge regelt § 5 Abs. 2 Jugendordnung. Sie können nur behandelt werden, wenn sie vor Aufruf des 1. Tagesordnungspunktes schriftlich gestellt werden.
Bei allen Anträgen muss ersichtlich sein, wer sie gestellt hat.

§ 6 Protokoll (Versammlungsprotokoll)

(1) Über alle Versammlungen der BSJ sind Protokolle zu führen. Die stimmberechtigt Anwesenden können einer Aufzeichnung auf Tonband mit einfacher Mehrheit zustimmen.

(2) Das Protokoll zum Jugendtag wird innerhalb von 4 Wochen in geeigneter Weise veröffentlicht. Das Datum der Veröffentlichung ist schriftlich festzuhalten. Das Protokoll zum Jugendtag gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung schriftliche Eingaben bei der Vorsitzenden der BSJ gegen die Form und Fassung des Protokolls erhoben worden sind.

(3) Die Protokolle zu den Vorstandssitzungen werden vom Vorstand beschlossen und danach zur Kenntnis dem Präsidium des Landessportbundes gegeben. Sie werden darüber hinaus nicht veröffentlicht.

(4) Die Protokolle von den Fachausschüssen werden dem Vorstand der BSJ zur Kenntnis gegeben. Die Protokolle sind von der Vorsitzenden des Fachausschusses zu unterschreiben.

§ 7 Beauftragte

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Vorstand Beauftragte einsetzen; diese werden vom Vorstand für die Erledigung zugewiesener Aufgaben oder für die Dauer der Amtszeit des Vorstands berufen. Die Beauftragte kann beratend an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

Beschlossen vom Vorstand der Bremer Sportjugend am 25.08.2009